

# Satzung des Vereins Leipziger Wanderer e. V.



Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein Leipziger Wanderer e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist VLW.
2. Sitz des VLW ist Leipzig.
3. Der VLW ist seit dem 1.10.1990 unter dem Namen „Verein Leipziger Wanderer e. V.“ mit der laufenden Nummer VR 705 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Der VLW ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und im Stadtsportbund Leipzig e. V. Der VLW und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes an. Die Mitgliederversammlung kann über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden beschließen. Mit dem Beitritt erkennen der VLW und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen an.
5. Der VLW, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit des VLW

1. Zweck des VLW ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot der Sportart Wandern für Jedermann in seiner ganzen Vielfalt wie Kurz- und Langstreckenwandern, Bergwandern und durch volkssportliche Wanderungen für alle Altersgruppen.
3. Der VLW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der VLW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der VLW ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und vertritt humanistische Ziele.
6. Die Mittel des VLW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VLW.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VLW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder der Organe und berufenen Gremien des VLW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



### **§ 3 Tätigkeiten des VLW sind unter anderem**

1. Der VLW betreibt Wandern als aktive Sportart und berücksichtigt dabei die gesundheitsfördernde und bildende Wirkung.
2. Der VLW bildet unter seinem Dach Wandergruppen.
3. Durch das Wandern werden den Mitgliedern Heimatverbundenheit, Naturliebe, Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn mit dem Ziel vermittelt, möglichst viele Menschen für die Sportart Wandern zu gewinnen.
4. Der VLW sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder mit dem Ziel, die Sportart Wandern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit attraktiv für alle Menschen zu machen.
5. Der VLW informiert die Wandergruppenleiter, Wanderleiter und Mitglieder in schriftlicher oder mündlicher Form über eigene Aktivitäten sowie Wanderangebote anderer Wander-, Sport- und Naturverbände. Dabei wird verstärkt auf elektronische Medien unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gesetzt.
6. Der VLW gewährleistet eine kooperative und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Sachsen e. V., dem Stadtsportbund Leipzig e. V. und anderen fachlich nahestehenden Verbänden.
7. Der VLW erfüllt seine Zielstellung auch durch Mitwirkung, Anleitung und Unterstützung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.
8. Der VLW sichert die Zusammenarbeit und Unterstützung für die Sektionen Wandern in Mehrspartenvereinen zu.
9. Der VLW bezieht in seine Aktivitäten auch Gäste und Interessierte mit dem Ziel der Gewinnung von Mitgliedern ein.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Für den VLW sind die Satzung und die Ordnungen die Arbeitsmittel, die er für die Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem werden die Aufgaben der einzelnen Funktionäre des VLW definiert und beschrieben.

### **§ 5 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des VLW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzes (BDSG) in den jeweils gültigen Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im VLW verarbeitet.
2. Den Organen des VLW, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den VLW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem VLW hinaus.



3. Bei öffentlichen Wanderungen werden durch unsere Mitglieder Fotos für Dokumentation- und Ausbildungszwecke angefertigt. Diese kommen teilweise auch zur Veröffentlichung in unserem Internet-Forum. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung von Fotos mit seiner Person schriftlich oder mündlich bei den verantwortlichen Wanderleitern, den Mitgliedern des Vorstandes widersprechen. Alle weiteren Regelungen werden in der Datenschutzordnung des VLW dargestellt.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VLW kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederpflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Beitragszahlung für juristische Personen regelt die Finanzordnung.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen anerkennen, bewusst danach handeln und regelmäßig Beiträge zahlen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im VLW ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitglieder haben dem VLW laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Angaben, die für das Beitragswesen relevant sindNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Angaben nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des VLW und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem VLW dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch freiwilligen Austritt.  
Er ist am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bis zum 30.09. des betreffenden Jahres hat das Mitglied beim Vorstand den Austritt schriftlich einzureichen.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - nach Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss aus dem VLW wegen grober Verletzung der Satzung oder grober Schädigung des Ansehens des VLW. Der vorgesehene Ausschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand des VLW dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Dem Mitglied steht innerhalb von vier Wochen das Berufungsrecht an den geschäftsführenden Vorstand des VLW zu, der danach endgültig entscheidet. Das Mitglied hat ab dem Datum der schriftlichen Bekanntgabe eine Einspruchsfrist von einem Monat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
  - mit dem Tod des Mitgliedes.
  - bei juristischen Personen mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit.



## § 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung und deren Anlagen geregelt.
3. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss aus dem VLW nicht zurückgezahlt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge oder Umlagen erhoben werden.

## § 8 Organe

Die Organe des VLW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

## § 9 Haftung der Organe und Mitglieder

Die Haftung für Schäden aus Handlungen im Rahmen von Aktivitäten im oder für den VLW der Organe und der Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den VLW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VLW.
2. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist nicht möglich.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen. Sie gilt als zugestellt, wenn sie zwei Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingereicht werden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur beraten werden.
7. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.



8. Zu Beginn hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungs- und fristgemäß erfolgte.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Über den Antrag wird offen abgestimmt und er bedarf einer einfachen Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollanten und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so lange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den VLW oder die Mitglieder nicht zumutbar ist. Alternativ kann die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind gültig, wenn 40 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Verfahren zur Durchführung der Mitgliederversammlung wird in der Ordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung geregelt.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen des Antrages durchzuführen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung der Auflösung des VLW
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Wahlversammlung**

1. Wahlen sind mindestens alle drei Jahre durchzuführen.
2. Für die Einberufung, die Einladung, den Termin und die Fristen, der Tagesordnung sowie der Anträge der Wahlversammlung gilt der § 10 Mitgliederversammlung Abs. 5 und 6 der Satzung analog.
3. Wahlvorschläge für die Kandidaten zum geschäftsführenden Vorstand, erweitertem Vorstand und zu den Kassenprüfern müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dies gilt auch für eine persönliche Bewerbung.



4. Die Wahl ist von einem Beauftragten des geschäftsführenden Vorstandes zu leiten und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Weiterhin wählt die Wahlversammlung mindestens zwei Beisitzer zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wahlablaufes. Die zu wählenden Personen des Wahlausschusses dürfen nicht Kandidat eines Wahlvorschlages sein.
5. Wahlen sind geheim durchzuführen. Dies gilt für Einzelwahl und Blockwahl. Steht nur ein Kandidat für eine zu wählende Funktion zur Wahl, so erfolgt die Wahl in offener Abstimmung
6. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister als geschäftsführender Vorstand, welche den Verein juristisch nach außen vertreten, sind in jeweils getrennten Wahlgängen – einzeln – zu wählen.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Stehen nicht mehr Kandidaten als zu den vergebenen Ämtern für den erweiterten Vorstand zur Wahl, werden diese in offener Blockwahl gewählt. Sie sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Stehen mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind, erfolgt eine geheime zusammengefasste Wahl. Jeder Wahlberechtigte hat hierbei maximal so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Wahlscheine mit mehr Stimmen als zu wählenden Ämtern sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
9. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Kann ein zu wählender Kandidat nicht anwesend sein, ist die Zustimmung zur Annahme der Wahl im Voraus schriftlich durch den Kandidaten zu hinterlegen und muss zur Wahl dem Versammlungs- bzw. Wahlleiter vorliegen.
10. Kann eine Wahlversammlung nicht gemeinsam mit der vorgesehenen ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, hat die Stimmenabgabe jedes einzelnen Mitgliedes schriftlich zu erfolgen. Das Verfahren zur Stimmenabgabe regelt die Wahlordnung.  
Eine Wahl ist ohne Präsenzpflicht der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom VLW gesetzten Termin mindestens 40 % der Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.
11. In Funktionen des VLW können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
12. Weitere Details zur Wahl regelt die Wahlordnung.

## § 13 Vorstand

Zusammensetzung:

1. Geschäftsführender Vorstand:
  - a. Präsident
  - b. Stellvertretender Präsident
  - c. Schatzmeister
2. erweiterter Vorstand:

In den erweiterten Vorstand werden bis zu vier Mitglieder gewählt. Dieser wird entsprechend den aktuellen Bedingungen in seiner Zusammensetzung gewählt. Die Funktionen und deren Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Nur Mitglieder des VLW dürfen in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen





Mitglieds ein Ersatzmitglied. Dieses wird zur nächsten Mitgliederversammlung durch diese bis zur nächsten Wahl bestätigt.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Vorstandsmitglieder können laut § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz auf Grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach geltendem Steuerrecht erhalten und haben das Recht auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen (Aufwendungsersatz nach § 670 BGB). Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand jährlich nach Haushaltslage mit einfacher Mehrheit.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Mitgliederversammlung verweisen.

1. Der Vorstand bereitet Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung vor.
2. Alle Ordnungen werden durch den Vorstand erarbeitet und beschlossen.  
Für die unter Punkt 1 und 2 genannten Arbeiten können Arbeitsgruppen beauftragt werden.
3. Der Vorstand erstellt den Haushalts- und Arbeitsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
4. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen und Bevollmächtigte berufen. Die Aufgaben und Vollmachten werden schriftlich in einer Vorstandssitzung beschlossen. Die Bevollmächtigten und Vertreter der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden den Wandergruppenleitern zur Verfügung gestellt, auf der Homepage des VLW veröffentlicht und können auch in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
7. Alle Aufgaben werden durch Beschlüsse rechtswirksam. Diese sind mit Datum und Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes zu dokumentieren.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Leiter der Vorstandssitzung.
8. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem stellvertretenden Präsidenten,
3. dem Schatzmeister.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des VLW und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der VLW gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.



## § 16 Wandergruppen

1. Sie unterstehen juristisch und finanziell dem VLW, sind jedoch organisatorisch selbständig.
2. Die Wandergruppen dürfen kein eigenes Konto im Namen der Wandergruppe des VLW führen.
3. Jede Wandergruppe benennt eine Wandergruppenleitung. Diese ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Wandergruppenmitgliedern.
4. Den Wandergruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Regeln der Satzung und Ordnungen des VLW gelten entsprechend und müssen eingehalten werden.
5. Die Wandergruppenleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben
  - Mitteilung der gewählten Leitungsmitglieder und deren Funktionen an den Vorstand.
  - Information an den Vorstand über die Aktivitäten in der Wandergruppe
  - Weitergabe von Informationen und Mitteilungen des Vorstandes des VLW an alle Mitglieder der Wandergruppe.

## § 17 Geschäftsstelle.

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Verein unterhält der VLW eine Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der organisatorischen und wandersportlichen Arbeit Mitarbeitende gegen Bezahlung einzustellen.

## § 18 Nichtsatzungsgemäßes Verhalten

Alle Mitglieder des VLW unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des VLW schädigen, folgende Maßnahmen einleiten:

1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Missbilligung aussprechen.
2. Entsteht dem VLW durch nicht satzungsmäßiges Verhalten grob oder fahrlässig ein materieller Schaden, kann das Mitglied zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden.
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung.

## § 19 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der sachlich und rechnerisch richtigen Buchführung der Vereinsfinanzen sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode zu berufen.
2. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, einmal im Jahr jedoch verpflichtet, die Kasse, die Bücher und die Belege des VLW zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der von dem Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Er ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und zu bestätigen.
4. Der Bericht der Kassenprüfer endet mit der Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes für die Berichtsperiode.





5. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie haben ein Teilnahmerecht an allen Vorstandssitzungen, aber kein Stimmrecht.
6. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 20 Finanzielle Mittel des Vereins**

1. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen,
2. Fördermittel, Zuwendungen, Spenden,
3. Eigeneinnahmen aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## **§ 21 Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan entsprechend § 13 Abs. 2 zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit des VLW nachzuweisen.  
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschlussbericht zu erstellen. Über diesen ist in der Mitgliederversammlung Rechenschaft durch den Vorstand abzulegen.
3. Der Jahresabschlussbericht ist zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vorzulegen, darüber ist abzustimmen.
4. Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des VLW kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des VLW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 27.02.2018 tritt am Tag der Eintragung der Neufassung der Satzung vom 21.09.2021 in das Vereinsregister außer Kraft.

Ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen am: 02.02.2022